

Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen zum Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen

- Drucksache 21/5141-

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/5141 mit folgenden Maßgaben anzunehmen:

1. Nach Artikel 7 wird der folgende Artikel 8 eingefügt:

Artikel 8

Änderung des Gebäudeenergiegesetzes

Das Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 71 Absatz 8 Satz 1, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „30. Juni 2026“ durch die Angabe „31. Oktober 2026“ ersetzt.“

2. Der Artikel 8 wird zu Artikel 9 und Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 und“ durch die Angabe „§ 3,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „7.“ durch die Angabe „7 und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Artikel 8.“

Begründung

Zu Nummer 1

Die Formulierungshilfe dient der Umsetzung der von der Regierungskoalition am 24. Februar 2026 erzielten Einigung über Eckpunkte zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz. Mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz werden die mit Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 280) – dem sog. „Heizungsgesetz“ – eingeführten §§ 71 und § 71b bis 71p des Gebäudeenergiegesetzes sowie § 72 des Gebäudeenergiegesetzes gestrichen. Damit wird auch die Pflicht des § 71 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), beim Einbau einer Heizung in neue oder bestehende Gebäude mindestens 65 % der Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu erzeugen, aufgehoben.

Das neue Gebäudemodernisierungsgesetz befindet sich in Vorbereitung. Angestrebt wird ein Kabinettktermin im Mai. Das Gebäudemodernisierungsgesetz wird damit nach dem 1. Juli 2026 in Kraft treten.

Nach § 71 Absatz 8 Satz 1 GEG erlangt die Pflicht des § 71 Absatz 1 für Neubauten, die nicht in Neubaugebieten errichtet werden, und bestehende Gebäude, die in einem Gemeindegebiet mit mehr als 100.000 Einwohnern liegen, am 1. Juli 2026 Geltung. Mit der Änderung des § 71 Absatz 8 Satz 1 GEG wird das Wirksamwerden der Pflicht des § 71 Absatz 1 GEG am 1. Juli 2026 aus Gründen der Rechtssicherheit auf einen späteren Zeitpunkt (1. November 2026) verschoben, damit die 65%-EE-Anforderung beim Einbau einer Heizung nicht mehr Geltung erlangen kann, bevor § 71 GEG mit dem Inkrafttreten des künftigen Gebäudemodernisierungsgesetzes für alle Gebäude voraussichtlich Mitte bis Ende Juli, ggf. Anfang August aufgehoben wird. Die Änderungen des § 71 Absatz 8 Satz 3 und 4 sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung wird das Inkrafttreten des Artikel 8 am Tag nach der Verkündung festgelegt.